Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1744

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5582/67

Bonn, den 17. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 2. Mai 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54, Absätze 2 und 3,

gestützt auf das allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV,

gestützt auf die erste und die zweite Richtlinie des Rats auf dem Gebiet des Filmwesens vom 15. Oktober 1963 [2]) und 13. Mai 1965 [3]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

gemäß Abschnitt IV-E des allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]) muß der Gemeinsame Markt auf dem Gebiet des Films bis zum Ablauf der Übergangszeit verwirklicht sein.

Zur schrittweisen Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit im Filmwesen sind die beiden bereits vom Rat erlassenen Richtlinien [4]) durch eine weitere Richtlinie über die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs zu ergänzen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Richtlinie ist ihr Anwendungsbereich zu bestimmen und zu präzisieren, was unter selbständiger Tätigkeit des Filmverleihs zu verstehen ist.

Die Richtlinie vom 15. Oktober 1963 hat zwar die Beschränkungen der Einfuhr von Filmen aufgehoben, doch nicht die Beschränkungen der Tätigkeit der Dienstleistungen erbringenden Filmverleihers. Zur Liberalisierung dieser Wirtschaftstätigkeit werden Studien über die Koordinierung der Bestimmungen über die Sicherheiten für Kredite durchgeführt. Der freie Dienstleistungsverkehr kann also erst nach dieser Koordinierung verwirklicht werden, so daß man sich in dieser Richtlinie auf die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für diese Tätigkeiten beschränkt.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen soweit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betreffenden gehört.

Besondere auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Bestimmungen für die Reise- und Aufenthaltsbedingungen der Begünstigten und soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Sicherheiten, die die Mitgliedstaaten von den Gesellschaften zum Schutz sowohl der Gesellschafter wie auch Dritter fordern, wurden oder werden erlassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften, die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 bezeichneten Tätigkeiten.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinien gelten für die in Anlage IV des allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, Klasse ex 84, Gruppe ex 841, genannten selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs.

Zu den Tätigkeiten des Filmverleihs gehört die Filmvermietung.

2. Als Tätigkeiten des Filmverleihs und der Filmvermietung gelten alle Tätigkeiten, die die Rechte der wirtschaftlichen Nutzung eines Films im Hinblick auf seine kommerzielle Verbreitung auf einem bestimmten Markt und die vorübergehende Abtretung der Rechte der öffentlichen Vorführung an alle die unmittelbar solche Vorführungen in dem Aufnahmeland veranstalten, einschließen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 159 vom 2. November 1963, Seite 2661/63

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85 vom 19. Mai 1965, Seite 1437/65

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 159 vom 2. November 1963, Seite 2661/63 und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85 vom 19. Mai 1965, Seite 1437/65

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen, welche

a) die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die eigenen Staatsangehörigen im Aufnahmeland niederzulassen;

b) aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die dazu führt, daß die Begünstigten eine andere Behandlung erfahren als die eigenen Staatsangehörigen.

2. Zu den beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere solche Vorschriften, durch welche die Niederlassung seitens der Begünstigten in folgender Weise untersagt oder beschränkt wird:

a) in Belgien

durch das Erfordernis einer „carte professionnelle" (Artikel I des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

b) in Frankreich

durch das Erfordernis einer „carte d'identité d'étranger commerçant" (Décret-loi vom 12. November 1938 vom 2. Februar 1939, Gesetz vom 8. Oktober 1940, Gesetz vom 14. April 1954, Dekret Nr. 59.852 vom 9. Juli 1959);

c) in Luxemburg

durch die begrenzte Gültigkeitsdauer der Genehmigungen, die Ausländern nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 2. Juni 1962 erteilt werden (Mémorial A Nr. 31 vom 19. Juni 1962).

Artikel 4

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis oder der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

2. Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

3. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

5. Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- und Herkunftslandes als gleichwertig mit dem in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

2. Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund ihrer Rechtsvorschrift an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnimmt.

3. Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zur Handelskammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervor unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

Nach dem allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit müssen diese Beschränkungen für die Tätigkeiten im Filmwesen bis zum Ende der Übergangszeit aufgehoben worden sein (Titel IV-E).

Der Ministerrat hat auf Vorschlag der Kommission bereits zwei Filmrichtlinien erlassen:

1. am 15. Oktober 1963: eine Richtlinie zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs hinsichtlich der Kontingente für die Einfuhr von Filmen zwecks ihres Verleihs und ihrer gewerblichen Vorführung;
2. am 13. Mai 1965: eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für folgende selbständige Tätigkeiten:
   - die Eröffnung von Filmtheatern, die auf die ausschließliche Vorführung ausländischer Filme in der Sprache des Ursprungslandes spezialisiert sind
   - die Einfuhrkontingente und die Spielzeitkontingente
   - die Synchronisierung von Filmen.

Ferner hat die Kommission am 8. April 1964 an die Mitgliedstaaten eine Empfehlung gerichtet, damit diese eine nach einheitlichen Kriterien aufgestellte Bescheinigung über den Ursprung der Filme annehmen, um den Zollämtern die Kontrolle zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sind dieser Empfehlung nachgekommen.

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie stellt eine weitere Etappe auf dem Wege zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit im Filmwesen dar. Sie betrifft die Tätigkeiten des Filmverleihs.

Mit der Richtlinie vom 15. Oktober 1963 hat der Rat gemäß dem allgemeinen Programm die Beschränkungen der Einfuhr von Filmen aufgehoben. Diese Richtlinie betraf nicht die Beschränkungen der Tätigkeiten des Dienstleistungen erbringenden Filmverleihers, für die daher eine Richtlinie zu erlassen ist. Auf diesem Gebiet bestehen jedoch ziemlich umfangreiche Vorschriften für die Sicherheiten im Kreditwesen, die koordiniert werden müssen, bevor der freie Dienstleistungsverkehr verwirklicht werden kann. Derartige Studien werden zur Zeit durchgeführt. Aus diesem Grunde gilt diese Richtlinie nur der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs.

Tragweite der Richtlinie

Dieser Richtlinienvorschlag über den Filmverleih betrifft einen Wirtschaftszweig von großer Bedeutung. Der Verleih hat im Filmwesen eine besonders große Bedeutung wegen der Verträge, die den Verleiher an den Produzenten binden, zu sichern.

Prüfung der Artikel

Artikel 2

In diesem Artikel wird in Absatz 2 zur Anwendung der Richtlinie präzisiert, was unter Tätigkeiten des Filmverleihs zu verstehen ist.

Bei der Anwendung dieser Richtlinie gehört zu den Tätigkeiten des Filmverleihs auch die Filmvermietung.

Artikel 3

In diesem Artikel sind als Beispiel die Beschränkungen aufgeführt, die auf Grund der Richtlinie beseitigt werden sollen. Es handelt sich um allgemeine Beschränkungen, die nicht speziell für die von der Richtlinie betroffenen Tätigkeiten, sondern für eine Gesamtheit von Tätigkeiten bestehen.

Prüfung der übrigen Artikel

Die übrigen Artikel der Richtlinie, insbesondere diejeniger über die Zuverlässigkeit (Artikel 4) und den Beitritt zu einer Berufsorganisation (Artikel 5) nehmen die Bestimmungen wieder auf, die zur Lösung ähnlicher Probleme in anderen Bereichen gewählt und in diesem Zusammenhang bereits vom Rat genehmigt worden sind.